

861 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Anträge der Abgeordneten Maria Metzker und Genossen betreffend Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (82/A), der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen betreffend die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (68/A), der Abgeordneten Ing. Schmitzer und Genossen betreffend Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (83/A) und der Abgeordneten Melter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (67/A)

In der 75. Sitzung des Nationalrates am 18. Juni 1973 haben die Abgeordneten Maria Metzker und Genossen einen Antrag (82/A) betreffend Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eingebracht.

Diesem Antrag liegen folgende Erwägungen der erwähnten Abgeordneten zugrunde:

Bei der Gewährung von Familienbeihilfe ergibt sich bei Kindern, die eine Waisenpension beziehen, mitunter eine Härte, die nach Ansicht der gefertigten Abgeordneten beseitigt werden sollte. Gemäß § 5 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 geht nämlich der Anspruch auf Familienbeihilfe verloren, wenn das Kind Einkünfte von über 1000 S monatlich bezieht. Waisenpensionen von über 1000 S monatlich schließen daher einen Anspruch auf Familienbeihilfe aus, obwohl das Familieneinkommen durch den Tod des Familienerhalters in der Regel erheblich geringer geworden ist. Die Anzahl der von dieser Bestimmung betroffenen Familien ist durch die Auswirkungen des am 1. Jänner 1973 in Kraft getretenen neuen Einkommensteuergesetzes noch größer geworden, weil bei den Waisenpensionen das Werbungskostenpauschale (273 S monatlich), welches bei der Ermittlung der Einkünfte von den Bruttobezügen abzuziehen war, weggefallen ist. Eine befriedigende Re-

gelung kann nur dadurch erreicht werden, daß die Waisenpensionen ebenso behandelt werden wie die Lehrlingsentschädigungen und ohne Rücksicht auf ihre Höhe dem Anspruch auf Familienbeihilfe nicht entgegenstehen sollen.

Ferner erweist sich die Anpassung einiger Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 an das Einkommensteuergesetz 1972 als notwendig.

Weiters brachten die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Genossen in der 65. Sitzung des Nationalrates am 15. Feber 1973 einen Antrag (68/A) betreffend die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ein. Von den Abgeordneten Ing. Schmitzer, Dr. Marga Hubinek, Kern, Dr. Hauser, Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Vetter wurde in der 75. Sitzung des Nationalrates am 19. Juni 1973 ein Antrag (83/A) betreffend Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorgelegt. In der 65. Sitzung des Nationalrates am 15. Feber 1973 stellten die Abgeordneten Melter und Genossen einen Antrag (67/A) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Die obgenannten Anträge wurden dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Vorlagen in seiner Sitzung am 5. Juli 1973 in Verhandlung genommen. Der Ausschuß beschloß, die gegenständlichen Vorlagen gemeinsam in Verhandlung zu ziehen.

Als Berichterstatter im Ausschuß fungierten: zum Antrag 82/A Abgeordneter Mühlbacher, zu den Anträgen 68/A und 83/A Abgeordneter Kern und zum Antrag 67/A Abgeordneter Melter.

An der Debatte beteiligten sich außer den Berichterstattern die Abgeordneten Maria Metzker, Ing. Schmitzer, Dr. Marga Hubinek, Melter, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Wielandner und Jungwirth sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 82/A enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmeinhelligkeit angenommen. Er ist diesem Bericht beige druckt.

Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Ing. Schmitzer fand nicht die erforderliche Stimmenmehrheit.

Die Anträge der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen, Ing. Schmitzer und Genossen sowie Melter und Genossen fanden nicht die Mehrheit im Ausschuss. Sie sind daher als erledigt anzusehen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Mühlbacher gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 5. Juli 1973

Mühlbacher
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971, BGBl. Nr. 229/1971, BGBl. Nr. 284/1972 und BGBl. Nr. 23/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 5 tritt an die Stelle der Zitierung:

„§ 5 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958,“ die Zitierung: „§ 4 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223/1972,“.

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen oder die, sofern es sich um ein behindertes Kind handelt (§ 2 Abs. 1 lit. c), über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192/1954, von mehr

als 240.000 S verfügen. Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

3. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei der Ermittlung der Einkünfte der Vollwaise bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die eine in Schulausbildung befindliche Vollwaise aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

4. Im § 13 Abs. 1 letzter Satz tritt an die Stelle der Zitierung: „(§ 69 des Einkommensteuergesetzes 1967)“ die Zitierung: „(§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972)“.

5. Im § 16 Abs. 1 tritt jeweils an die Stelle der Zitierung: „§ 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1967“ die Zitierung: „§ 25 des Einkommensteuergesetzes 1972“.

6. Im § 17 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung: „§ 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1967“ die Zitierung: „§ 25 des Einkommensteuergesetzes 1972“.

7. Im § 39 Abs. 5 hat die lit. a zu lauten:

„a) Anteile am Aufkommen an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443,“.

8. Im § 41 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung: „§ 36 des Einkommensteuergesetzes 1967“ die Zitierung: „§ 47 des Einkommensteuergesetzes 1972“.

9. Im § 41 Abs. 3 tritt an die Stelle der Zitierung: „(§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967)“ die Zitierung: „(§ 25 des Einkommensteuergesetzes 1972)“.

10. § 41 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zur Beitragsgrundlage gehören nicht:

a) die im § 25 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,

b) Ruhe- und Versorgungsbezüge,

c) die im § 67 Abs. 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,

d) die Familienbeihilfen,

e) die Wohnungsbeihilfen,

f) die im § 3 Z. 18 bis 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,

g) Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer gewährt werden, die im Ausland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und sich im Bundesgebiet nur vorübergehend, nicht länger als einen Monat aufhalten.

Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 7500 S, so verringert sie sich um 5000 S.“

11. Im § 43 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zitierung: „(§ 69 des Einkommensteuergesetzes 1967)“ die Zitierung: „(§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972)“.

Artikel II

(1) Art. I Z. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Art. I Z. 8, 9 und 10 dieses Bundesgesetzes ist auf die nach dem 31. Dezember 1972 ausbezahlten Löhne und Gehälter anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.